

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Wasserversorgung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen

Gebührensatzung –Trinkwasser -

Aufgrund des § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 (GVBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), den Vorschriften der Verbandssatzung vom 28.09.2006, zuletzt geändert am 24.11.2011 und der Wasserversorgungssatzung vom 10.12.2007 hat die Verbandsversammlung am 13.03.2013 die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung Trinkwasser beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung – Trinkwasser - des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen vom 10.12.2007, zuletzt geändert am 13.01.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 Benutzungsgebühren

(3) Die Benutzungsgebühren werden als Mengengebühr und Grundgebühr erhoben.

a) *Die Mengengebühr beträgt bei einem Jahresverbrauch (pro Hausanschluss):*

<i>bis 25.000 m³</i>	<i>1,48 €/m³</i>
<i>von 25.001 bis 100.000 m³</i>	<i>1,25 €/m³</i>
<i>ab 100.001 m³</i>	<i>1,05 €/m³</i>

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer von 7 %. Die Umsatzsteuer ist in dem Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

c) *Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung erhoben und ist unabhängig von der Menge des bezogenen Trinkwassers zu entrichten.*

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit 93,36 € jährlich.

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer von 7%. Die Umsatzsteuer ist in dem Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

cc) Die Grundgebühr für sonstige Abnehmer (industriell, gewerblich, landwirtschaftlich oder öffentlich genutzt) wird nach der Nennleistung der Messeinrichtung berechnet und beträgt jährlich:

Qn in m³/h	
bis Qn 2,5	93,36 €
bis Qn 6	495,25 €
bis Qn 10	836,32 €
bis Qn 15	1.238,04 €
bis Qn 40	2.785,47 €
bis Qn 60	2.807,27 €
bis Qn 150	4.767,49 €

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer von 7 %. Die Umsatzsteuer ist in dem Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung Trinkwasser tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Stavenhagen, den 13.03.2013


Maischak
Verbandsvorsteherin

